



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

16. Oktober 2023

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 19.10.2023
Antrag der Fraktion der SPD vom 29.09.2023 „In welchem Umfang
ist der rechtsextremistische Verein „Artgemeinschaft“ in Nord-
rhein-Westfalen aktiv?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „In welchem Umfang ist der
rechtsextremistische Verein „Artgemeinschaft“ in Nordrhein-Westfalen
aktiv?“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 19.10.2023
zu dem Tagesordnungspunkt „In welchem Umfang ist der rechts-
extremistische Verein ‚Artgemeinschaft‘ in Nordrhein-Westfalen
aktiv?“

Antrag der Fraktion der SPD vom 29.09.2023

Die am 27.09.2023 durch die Bundesinnenministerin verbotene Vereinigung „Artgemeinschaft“ ist eine neonazistische, neuheidnische und religiös-völkische Organisation, deren Wirkungskreis sich auf eine Vielzahl an Bundesländern, darunter Nordrhein-Westfalen, erstreckt. Der zentrale Versammlungsort der 1951 gegründeten Organisation lag in Ilfeld, Thüringen. Hier führte die „Artgemeinschaft“ regelmäßig Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene durch. In einigen Regionen Deutschlands bestanden Untergliederungen der „Artgemeinschaft“, sog. „Gefährtschaften“ oder „Freundschaftskreise“, durch die sich der bundesweite Wirkungskreis der Organisation zeigt.

Auch in Nordrhein-Westfalen wurde in den frühen 1990er Jahren eine solche Untergliederung, das sog. „Wittekindland“, gegründet. In dieser Untergliederung zeigte sich bereits der vernetzende Charakter der „Artgemeinschaft“ innerhalb der rechtsextremistischen Szene. So versammelten sich hier Personen, die zuvor bereits in der NPD, in rechtsextremistischen Jugendverbänden und in der Skinhead-Szene aktiv waren. Die Aktivitäten der „Artgemeinschaft“ umfassten Treffen zur Ausübung des „neugermanischen Heidentums“, wie z. B. durch das Feiern von Sommerwendfeiern an den Externsteinen in Horn-Bad Meinberg. Ab 2015 nahmen zunehmend jüngere Personen Führungsfunktionen in der „Art-



gemeinschaft“ ein, zu denen auch die stellvertretende Leiterin aus Nordrhein-Westfalen zählt, die in der Verbotsverfügung adressiert ist. In der Folge interessierten sich in Nordrhein-Westfalen zunehmend jüngere Personen der rechtsextremistischen Szene für die „Artgemeinschaft“, Diese Personen weisen teilweise Bezüge in die Szene der „Neuen Rechte“ auf.

Aktuell sind in Nordrhein-Westfalen insgesamt vier der Hauptakteure der „Artgemeinschaft“ ansässig, die als aktive Mitglieder die Ziele und Zwecke der Organisation vorangetrieben haben und in der Verbotsverfügung als Adressaten aufgeführt sind. Ihre Wohnungen in Essen, Porta Westfalica und Oberhausen wurden im Rahmen des Vollzugs des Vereinsverbots in Nordrhein-Westfalen durchsucht. Darüber hinaus haben in Nordrhein-Westfalen keine weiteren Maßnahmen stattgefunden.

Insgesamt richteten sich die bundesweit durchgeführten Maßnahmen gegen Vereinsfunktionäre und einzelne Vereinsmitglieder. Ziel der Durchsuchungen war die Beschlagnahme von Vereinsvermögen sowie das Auffinden von weiteren Beweismitteln für die verfassungswidrigen Bestrebungen der Vereinigung sowie zur weiteren Aufhellung von Vereinsstrukturen. Im Rahmen des Verbotsvollzuges wurden verschiedene Druckerzeugnisse mit Vereinsbezug sowie andere Druckerzeugnisse von nationalsozialistischen Autoren oder mit nationalsozialistischem Inhalt sichergestellt bzw. beschlagnahmt. Darüber hinaus konnten Kleidungsstücke und Patches mit Kennzeichen des Vereins aufgefunden werden. Daneben wurde eine Vielzahl von Gegenständen mit Bezug zum Nationalsozialismus sowie mehrere Laptops, Desktop-PCs und Speichermedien sichergestellt bzw. beschlagnahmt. Aufgrund des derzeit noch laufenden Verfahrens und der weiteren Auswertung der sichergestellten Gegen-



stände können zu einzelnen Gegenständen darüber hinaus keine Aussagen getroffen werden. Den betroffenen Personen wurde zugleich die Verbotsverfügung durch Zustellung bekannt gemacht.

Seite 4 von 4

Generell sind völkische Siedlerorganisationen wie die „Artgemeinschaft“ dadurch gekennzeichnet, dass sie aktiv darauf hinarbeiten, sich durch die Aneignung geografischer Gebiete durch Zuzug Rückzugsräume zu verschaffen. Diese werden genutzt, um meist rechtsextremistische Zielsetzungen zu verfolgen, indem sich Gruppierungen mit gleicher ideologischer Ausrichtung zusammenfinden. Die völkisch-nationalistische Weltanschauung, die diesen Organisationen zugrunde liegt, ist ein wesentlicher Bestandteil ihrer Ideologie. Völkische Siedlungsorganisationen sind daher kaum als eigenständige Gruppierung von anderen rechtsextremistischen Gruppierungen abzugrenzen. In Nordrhein-Westfalen hat es bereits personelle Überschneidungen zwischen Mitgliedern der Parteien „Die Rechte“ und der NPD sowie „Russlanddeutschen Konservativen“ (ehemals „Arminius Bund“), der Neonaziszene und der Reichsbürgerszene gegeben. Vereinzelt sind dem Verfassungsschutz auch Hinweise über Kontakte zur „Identitären Bewegung“ und Personen bekannt geworden, die dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zuzuordnen sind. Es bestehen jedoch derzeit in Nordrhein-Westfalen keine eindeutigen Organisationsstrukturen in der Szene der organisierten völkischen Siedler. Sowohl die wesentlichen Akteure als auch die Vereinssitze der dem Verfassungsschutz bekannten Siedlungsorganisationen, darunter die „Artgemeinschaft“, sind nicht in Nordrhein-Westfalen ansässig. Seitens des Bundesamts für Verfassungsschutz werden in diesem Bereich die „Anastasia Bewegung“ als Verdachtsfall sowie die sog. „Initiative Zusammenrücken“ als gesichert rechtsextremistische Bestrebung beobachtet.